

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltungen

20.11.2025

Kreisverwaltungen

43.21-438-95/2-

- Jugendamt -

im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

Herr Braunisch
Tel 0221 809-4460
Fax 0221 8284-1798

zur Durchführung der Hilfe zur
Erziehung beauftragten Einrichtungen
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

andreas.braunisch@lvr.de

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände NW
Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege NRW

Rundschreiben 43/6/2025

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß
§ 35a SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

hier: **Taschengeld ab 1.1.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,



nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34, 35 SGB VIII, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII als Teil des notwendigen Lebensunterhaltes einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Die Höhe des Barbetrages wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Die Bar beträge sind identisch mit den Beträgen für minderjährige Hilfeempfänger und junge Volljährige nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII).



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Nach aktueller Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ändert sich die Höhe der Barbezüge zum 01.01.2026 nicht. Demzufolge hat der Runderlass vom 10. November 2024 - VI A 2 – 92.13.03-000003 – weiterhin Bestand.

Zum 1. Januar 2026 erfolgt somit keine Erhöhung der Barbezüge.

Stufe	Lebensalter	EURO
1.	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,30
2.	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	13,70
3.	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	20,30
4.	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	27,60
5.	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	34,10
6.	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	40,90
7.	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	47,90
8.	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	54,60
9.	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	72,60
10.	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	79,60
11.	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	94,50
12.	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	101,40

Der **Barbetrag für junge Volljährige** (vom Beginn des 19. Lebensjahres an: 18 Jahre und älter) beträgt mit Wirkung **vom 1.1.2026 weiterhin unverändert 152,01 €.**

Das Rundschreiben 43/9/2024 vom 10.12.2024 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR - Dezernent Kinder, Jugend und Familie